

Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögens- verwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Januar 2024

Empfehlung SBVg/KOKES

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)	3
III.	Vertretung durch den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)	4
IV.	Beistandschaften	6
A.	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)	6
B.	Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)	6
C.	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	7
D.	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	8
E.	Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen	8
V.	VBVV allgemein	8
VI.	Vollmachten und Aufträge	9
VII.	Eigenes Handeln der KESB	9
A.	Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	9
B.	Im Rahmen der Aufsicht	9
C.	Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren	10
VIII.	Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB	10
IX.	Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod	10
X.	Inkraftsetzung	11

I. Präambel

1. Die nachstehenden Empfehlungen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zusammen mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ausgearbeitet. Sie richten sich an die Banken bzw. ihre Mitarbeitenden sowie an die Behörden und Mandatstragenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie tragen damit zur praktischen Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei und geben Hinweise zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Das Gesetz geht der Verordnung und die Verordnung den nachstehenden Empfehlungen vor. Insoweit stehen die Empfehlungen unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Auslegung von Gesetz und Verordnung durch Behörden bzw. Gerichte.
- 1a. Für den Fall des Verlustes der autonomen Lebensgestaltungsfreiheit sieht das Erwachsenenschutzrecht verschiedene Möglichkeiten vor, um dem Schutzbedarf der einzelnen Person zu begegnen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Möglichkeiten der eigenen Vorsorge ausgeschöpft wurden (erste Stufe). Alsdann ist zu klären, ob die gesetzlichen Vertretungsrechte dem erforderlichen Schutzbedarf genügen (zweite Stufe). Erst in dritter Stufe werden behördliche Massnahmen in Form von Beistandschaften errichtet.
- 1b. Die nachfolgenden Ausführungen folgen diesem Stufenprinzip und beleuchten ausschliesslich die Thematik Vermögenssorge, konkret das Verwalten von Einkommen und Vermögen durch Dritte im Interesse der betroffenen Person.
- 1c. Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen die Gesetzeslage Stand per 01. Januar 2024. Sie ersetzen die gleichnamigen Empfehlungen aus dem Jahr 2013.

II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)

2. Die Legitimation einer mit der Vermögenssorge beauftragten Person erfolgt mittels Urkunde gemäss Art. 363 Abs. 3 ZGB. Ist die Legitimation hinsichtlich der Vertretungsrechte bei der Vermögenssorge unklar, sind die Befugnisse in der Urkunde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 364 ZGB entsprechend zu präzisieren.
3. Ist die beauftragte Person zur umfassenden Vermögenssorge eingesetzt, so ist sie gegenüber der Bank insbesondere berechtigt, für die vertretene Person
 - Bankbeziehungen einzugehen und zu beenden,
 - Wertschriften-, Verwaltungs- und Zahlungsaufträge zu erteilen,
 - Bareinzahlungen und -bezüge zu tätigen,
 - Bankvollmachten zu erteilen und zu widerrufen,
 - Schrankfächer einzurichten und aufzuheben,
 - Auskünfte zu erhalten,
 - Darlehensverträge einzugehen.

4. Einschränkungen in der Vermögenssorge müssen für die Bank umsetzbar sein und sind ausdrücklich in der Urkunde aufzuführen bzw. mittels Verweises in der Urkunde auf den Vorsorgeauftrag zu benennen. Sie können einzelne Konti oder Depots und die jeweilige Zeichnungsberechtigung betreffen.
5. Bei Kollisionen zwischen den Interessen der beauftragten Person und den Interessen der vertretenen Person entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des oder der Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 3 ZGB) und es kommt zur Ungültigkeit des Geschäfts, was die Rückabwicklung vollzogener Leistungen zur Folge haben kann.
6. Liegt ein erkennbarer Interessenkonflikt des oder der Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) vor oder ist ein Geschäft vom Vorsorgeauftrag nicht gedeckt, so muss die Bank für dieses Geschäft vom bzw. von der Vorsorgebeauftragten eine entsprechende Anordnung der KESB verlangen, bevor sie den Auftrag ausführt.
- 6a. Der Bezug der vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin oder der KESB festgelegten Entschädigung für die beauftragte Person stellt keinen Interessenskonflikt dar (Art. 366 ZGB).
- 6b. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitinhabern oder Vertragsmitinhaberinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch die Vorsorgebeauftragte oder den Vorsorgebeauftragten vertreten.
7. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht grundsätzlich kein Verfügungsrecht zu.
- 7a. Analog zu Art. 409 ZGB kann der Vorsorgebeauftragte oder die Vorsorgebeauftragte der vertretenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung stellen.
- 7b. Die vorsorgebeauftragte Person hat die Vermögenssorge sorgfältig wahrzunehmen und dabei die Interessen der auftraggebenden Person zu wahren. Ohne gegenteilige Anordnung ist die vorsorgebeauftragte Person nicht an die Anlagevorschriften der VBVV gebunden.

III. Vertretung durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin (Art. 374, 376 ZGB)

8. Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arztzeugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten oder der Ehegattin, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. Hat die Bank Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, kann sie vom Ehegatten oder der Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen. Die Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht und kann Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse enthalten.

9. Die Vertretung durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin gegenüber der Bank beschränkt sich von Gesetzes wegen auf zwei Bereiche, nämlich:
 - «alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind» (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Zum Unterhaltsbedarf zählt alles, was der urteilsunfähig gewordene Bankkunde oder die urteilsunfähig gewordene Bankkundin und seine bzw. ihre Familie zum Leben benötigen. Massstab dafür ist der bisherige Lebensstandard.
 - «die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte» (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um Handlungen, die oft und normalerweise vorgenommen werden, wie beispielsweise das Zahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien und ähnliches.
10. Im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung werden grundsätzlich alle Anlagen zugelassen, die der betroffene Kunde oder die betroffene Kundin im Rahmen seines bzw. ihres bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte. Die Beratung – für die durch die Urteilsunfähigkeit des Kunden oder der Kundin gegebenenfalls veränderten Bedürfnisse – ist jedoch auf die Kenntnisse und Erfahrung der Partnervertreterin oder des Partnervertreters abzustimmen.
11. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann die Bank die Ausführung des Bankgeschäfts sistieren, bis eine Klärung durch die KESB im Sinn von Art. 376 ZGB vorliegt, oder sie kann die Vornahme des Geschäfts ablehnen und es dem vertretenden Ehegatten oder der vertretenden Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin überlassen, ob er bzw. sie bei der KESB eine Legitimation einholen will (Zustimmung nach Art. 374 Abs. 3 ZGB oder Urkunde nach Art. 376 ZGB).
12. Dem Ehegatten oder der Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin steht ein Auskunftsrecht über die Bankbeziehung des urteilsunfähigen Bankkunden oder der urteilsunfähigen Bankkundin zu, soweit dies für die Ausübung seines bzw. ihres gesetzlichen Vertretungsrechtes gemäss Art. 374 ZGB erforderlich ist.
- 12a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitinhabern oder Vertragsmitinhaberinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin vertreten.
13. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht grundsätzlich kein Verfügungsrecht zu.
- 13a. Analog zu Art. 409 ZGB kann der Partnervertreter oder die Partnervertreterin der vertretenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung stellen.

IV. Beistandschaften¹

- 14. Die Legitimation der Beistandsperson gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheiddispositiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde. Die Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson ergeben sich ausschliesslich aus den genannten Dokumenten, weshalb es keiner Unterzeichnung von Bankdokumenten durch die KESB bedarf.
- 14a. Die Identität der Beistandsperson wird durch die Bank mittels eines Identifikationsdokuments überprüft. Dafür kann die Beistandsperson eine Kopie ihres Identifikationsdokuments vorlegen, deren Echtheit durch die KESB bestätigt wurde. Wenn die Beistandsperson der Bank bereits bekannt ist, erübrigt sich in der Regel eine erneute Überprüfung der Identität.
- 14b. Bei den in den Entscheiden oder Ernennungsurkunden unterzeichnenden KESB-Mitarbeitenden ist die Prüfung der Legitimation und die Überprüfung der Identität durch die Bank nicht notwendig.
- 15. Die Bank erteilt der mit der Vermögensverwaltung betrauten Beistandsperson alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB).
- 15a. Banken-Basisverträge und Verträge für den elektronischen Zahlungsverkehr können von der Beistandsperson ohne Zustimmung der KESB abgeschlossen und gekündigt werden.
- 15b. Für Berufsbeistandspersonen können Stellvertretungslösungen (für Ferienabwesenheiten o.ä.) legitimiert werden: Entweder in der Form einer Substitutionsvollmacht der eingesetzten Beistandsperson an eine andere Beistandsperson auf dem gleichen Dienst, durch eine Stellvertretungsbestätigung der KESB resp. der Berufsbeistandschafts-Organisation oder die Ernennung eines Ersatzbeistands (Art. 403 ZGB). Die Unterzeichnung von zusätzlichen Bankformularen bleibt vorbehalten.
- 15c. Dem administrativen Personal von Berufsbeistandspersonen können Auskunftsvollmachten eingeräumt werden.

A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)

- 16. Im Fall einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) stehen das Auskunfts- und Verfügungsrecht des Kunden oder der Kundin allein diesem bzw. dieser zu, es sei denn, die KESB habe bezüglich des Auskunftsrechts gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB oder im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft etwas Anderes angeordnet.

B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

- 17. Bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung besteht eine parallele Zuständigkeit. Ausnahmen bestehen, wenn die KESB explizit die Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2

¹ Die Beistandschaft bezweckt, dass die Beistandsperson der betroffenen Person bei der Erledigung gewisser Aufgaben beisteht, damit ein Alltag weitgehend möglich bleibt. Die unterschiedliche Bezeichnung der verschiedenen Beistandschaften umschreiben die primären Aufgaben der Beistandsperson, die selektiv (begleiten, vertreten oder mitwirken) bzw. umfassend sein können.

ZGB einschränkt oder den Zugriff auf Vermögenswerte nach Art. 395 Abs. 3 ZGB entzieht. Bei paralleler Zuständigkeit kann die verbeiständete Person ohne Mitwirkung der Beistandsperson Verträge mit der Bank abschliessen (z.B. Konto eröffnen oder Konto saldieren). Das Verfügungsrecht der Beistandsperson umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte.

- 17a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitinhabern oder Vertragsmitinhaberinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin kann dabei gemäss Ziff. 17 durch die Beistandsperson vertreten werden.
- 18. Die Beistandsperson untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie, unter Vorbehalt einer Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB, auch den Art. 416 und 417 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte).
- 19. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen von der Beistandsperson immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB), sofern die handlungsfähige verbeiständete Person nicht zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB) oder das Erfordernis der Zustimmung aus anderen Gründen entfällt (namentlich Art. 420 ZGB). Für weitere Informationen beim Abschluss von Finanzierungsgeschäften (insb. Hypothekendarlehen) zugunsten von verbeiständeten Personen siehe das Merkblatt «Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen» der SBVg und KOKES vom November 2015.
- 20. Das Auskunftsrecht steht ohne weitere Anordnung sowohl der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) wie auch der Beistandsperson über die gesamten Bankbeziehungen zu.

C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

- 21. Im Fall einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) steht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht allein der Beistandsperson zu. Es umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte mit Ausnahme der Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Weisungen, die der Kunde oder die Kundin selbst an die Bank richtet, führt diese nicht aus, es sei denn, der Kunde oder die Kundin handle mit Einwilligung der Beistandsperson oder aufgrund einer entsprechenden Anordnung aus einem Beschwerdeverfahren (Anrufung nach Art. 419 ZGB).
- 21a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitinhabern oder Vertragsmitinhaberinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch die Beistandsperson vertreten.
- 22. Die Beistandsperson untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie, unter Vorbehalt einer Entbindung nach Art. 420 ZGB, auch den Art. 416 und 417 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte).
- 23. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen von der Beistandsperson vorbehaltlich Art. 420 ZGB die Zustimmung der KESB, einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB). Weitere Informationen siehe Merkblatt «Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen» der SBVg und KOKES vom November 2015.

24. Das Auskunftsrecht steht der Beistandsperson über die gesamten Bankbeziehungen zu. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht – vorbehältlich der in Ziff. 21 beschriebenen Ausnahmen – kein Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu.

D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

25. Im Fall einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) muss die KESB festlegen, ob und falls ja, welche Bankgeschäfte der Zustimmung der Beistandsperson bedürfen. Solche mitwirkungsbedürftigen Geschäfte führt die Bank nur aus, wenn ihr zusätzlich zum Auftrag des Bankkunden oder der Bankkundin die schriftliche Zustimmung der Beistandsperson vorliegt (Unterschrift zu zweien).
26. Eine Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB ist nicht notwendig.
27. Das Auskunftsrecht bezüglich mitwirkungsbedürftiger Vorgänge steht sowohl dem Kunden oder der Kundin als auch der Beistandsperson zu.

E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindes-schutzmassnahmen

28. Die vorstehenden Feststellungen und Empfehlungen gelten sinngemäss für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen von Minderjährigen im Rahmen von Beistandschaften sowie Vormundschaften.

V. VBVV allgemein

29. Die Einholung der im Rahmen der VBVV nötigen Bewilligung der KESB ist Aufgabe der Beistandsperson.
30. Die Entscheide der KESB darüber, ob die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wird (Art. 394 Abs. 2 ZGB), welche Vermögenswerte die Beistandsperson verwalten soll (Art. 395 Abs. 1 ZGB), ob der betroffenen Person der Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte entzogen wird (Art. 395 Abs. 3 ZGB) oder welche Bankgeschäfte der betroffenen Person der Zustimmung der Beistandsperson bedürfen (Art. 396 Abs. 1 ZGB), müssen aus den Verfügungen der KESB hervorgehen.²
31. Für die einzelnen Anlagekategorien der Art. 6 und 7 VBVV sind die Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht zur Revision der VBVV vom 23. August 2023 beizuziehen.
- 31a. Über Anlagen nach Art. 6 VBVV entscheidet die Beistandsperson mit Vermögenssorge selbständig, es sei denn, die KESB habe etwas anderes angeordnet.
- 31b. Bei Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 VBVV sowie für Vermögensverwaltungsaufträge in solche Anlagen hat die Beistandsperson den Entscheid der KESB gemäss Art. 9 VBVV zu beachten.
- 31c. Für den Zugang zu den Schrankfächern bedarf die Beistandsperson einer Bewilligung der KESB nach Art. 9 Abs. 1 lit. d VBVV.

² Das in der vorherigen Version der Empfehlungen erwähnte Formular oder ein Hinterlegungsvertrag sind nicht mehr zu verwenden.

- 32. Bei Eröffnung von neuen Bankbeziehungen für die betroffene Person ist deren Identifikation nach der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) vorzunehmen. Die KESB gilt gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c der VSB als öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen ausstellen kann. Gemäss Art. 10 VSB kann die Identifizierung der betroffenen Person auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Art. 4 Abs. 3 VSB gilt sinngemäss.
- 33. Bankverträge, die vor Errichtung einer Beistandschaft abgeschlossen worden sind, gelten weiter. Sie können aber im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (Art. 391 Abs. 2, 392 Ziff. 1, 394 Abs. 1 und 3, 395 und 445 ZGB) abgeändert oder gegebenenfalls widerrufen werden.
- 33a. Die Einleitung eines Abklärungsverfahrens oder die Errichtung einer Beistandschaft lösen für sich allein keine automatische Kontosperre aus. Die Bank sperrt den Zugang zum Konto der betroffenen Person dann, wenn sich diese Verpflichtung aus dem KESB-Entscheid ergibt oder die Kontosperre einer ausdrücklichen Anweisung der KESB entspricht.

VI. Vollmachten und Aufträge

- 34. Vorbestehende Vollmachten der betroffenen Person, welche nach Art. 35 Abs. 1 OR mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht erloschen sind, können von der KESB sowie von der Beistandsperson im Rahmen seines Aufgabenbereichs widerrufen werden.
- 35. Wenn die Bank feststellt, dass ihr Kunde oder ihre Kundin voraussichtlich dauernd urteilsunfähig geworden ist, muss sie die KESB gemäss Art. 397a OR benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Bankkunde oder die Bankkundin aufgrund seiner bzw. ihrer Urteilsunfähigkeit bei der Vornahme von Bankgeschäften ein Verhalten an den Tag legt, das seinen bzw. ihren Interessen widerspricht.
- 36. Vorbehalten bleibt das Melderecht nach Art. 443 Abs. 1 ZGB.

VII. Eigenes Handeln der KESB

A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)

- 37. Ist die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig, so kann die KESB von sich aus das Erforderliche vorsehen, einer Drittperson Aufträge erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist. Soweit eine solche Vorkehrung die Vermögenssorge betrifft, erteilt die Bank gestützt auf einen vollstreckbaren Entscheid die nötigen Auskünfte oder trifft die nötigen Massnahmen.

B. Im Rahmen der Aufsicht

- 38. Gemäss Art. 10 Abs. 5 VBVV kann die KESB die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin einholen.
- 39. Die KESB erlässt dazu eine Verfügung.

C. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren

40. Die Bank wirkt bei den Abklärungen der Behörde mit (Art. 446 und 448 Abs. 1 ZGB) und erteilt ihr gestützt auf eine verfahrensleitende Anordnung in Bezug auf die mutmasslich schutzbedürftige Person alle angeforderten vermögensrelevanten Auskünfte. Weitere Informationen zur Mitwirkung der Banken bei der Abklärung sind dem Merkblatt «Auskunft nach Art. 448 ZGB» der KOKES und SBVg vom Dezember 2019 zu entnehmen.
41. Sobald die KESB mit einem Fall befasst ist, kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen und in diesem Rahmen auch eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Wenn die KESB unzulässige Verfügungen durch eine Beistandsperson, einen Vorsorgebeauftragten oder eine Vorsorgebeauftragte einen oder eine mit der gesetzlichen Vertretung betrauten, Ehegatten oder Ehegattin, einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Partnerin befürchtet, kann sie ebenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die entsprechenden Vermögenswerte bei einer Bank vorübergehend sperren lassen, bis eine (neue) Beistandsperson eingesetzt ist. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank durch die Eröffnung des vollstreckbaren Entscheids mitzuteilen.
42. Hinsichtlich der Geschäfte, die im Entscheid der KESB nicht erwähnt sind (bzw. nicht im Aufgabenbereich der Beistandsperson liegen), kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde oder die Kundin keinen weiteren Einschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterliegt, sofern diese nicht schon früher angeordnet worden sind.

VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB

43. Entscheide der KESB, die den Banken als Nachweis von Rechten und Zuständigkeiten dienen, müssen vollstreckbar sein.

IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod

44. Mit dem Tod einer verbeiständeten Person erlischt auch die Beistandschaft (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Der Erbgang ist seitens der Bank grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn der Kunde oder die Kundin nicht verbeiständet gewesen wäre. Die Beistandsperson bleibt für Informationen, die sie zur Beendigung der Beistandschaft benötigt (insbesondere Kontoauszüge für den Schlussbericht), gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV auskunftsberechtigt.

X. Inkraftsetzung

45. Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 22. November 2023 und vom Arbeitsausschuss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES am 9. Oktober 2023 verabschiedet worden. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Schweizerische
Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
CH-4002 Basel
office@sba.ch
www.swissbanking.ch

Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES
Generalsekretariat:
Werftestrasse 1, 6002 Luzern
info@kokes.ch
www.kokes.ch